

## Vorsorgepläne

gültig ab 01.01.2015

Plan	Minimum BVG, WF3/WF24	Standard 1 BVG, WF3/WF24	Standard 2 BVG, WF3/WF24
<b>Jahreslohn</b>	AHV-Jahreslohn, höchstens 300% der maximalen AHV-Altersrente	AHV-Jahreslohn, höchstens 300% der maximalen AHV-Altersrente	AHV-Jahreslohn, höchstens 300% der maximalen AHV-Altersrente
<b>Eintrittsschwelle</b>	75% der maximalen AHV-Altersrente	75% der maximalen AHV-Altersrente	75% der maximalen AHV-Altersrente
<b>anrechenbarer Lohn</b>	AHV-Jahreslohn, höchstens 300% der maximalen AHV-Altersrente, vermindert um den BVG-Koordinationsabzug (87.5% der max. AHV-Altersrente), jedoch mind. 12.5% der max. AHV-Altersrente	AHV-Jahreslohn, höchstens 300% der maximalen AHV-Altersrente, vermindert um den BVG-Koordinationsabzug (87.5% der max. AHV-Altersrente), jedoch mind. 12.5% der max. AHV-Altersrente	AHV-Jahreslohn, höchstens 300% der maximalen AHV-Altersrente, vermindert um den BVG-Koordinationsabzug (87.5% der max. AHV-Altersrente), jedoch mind. 12.5% der max. AHV-Altersrente
<b>Teilzeitbeschäftigung</b>	Berücksichtigung möglich	Berücksichtigung möglich	Berücksichtigung möglich
<b>Altersgutschriften</b>	7/10/15/18%	7/10/15/18%	7/10/15/18%
<b>Altersrente</b>	in % des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>mit</b> Zins	in % des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>mit</b> Zins	in % des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>mit</b> Zins
<b>Pensionierten- Kinderrenten</b>	20% der Altersrente, Schlussalter 18/25	20% der Altersrente, Schlussalter 18/25	20% der Altersrente, Schlussalter 18/25
<b>Invalidenrente</b>	in % des Betrags, der sich bei Umwandlung des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>ohne</b> Zins in eine Altersrente ergibt, Wartefrist 3 oder *24 Monate	40% des Jahreslohnes, jedoch mindestens der Betrag, der sich bei Umwandlung des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>ohne</b> Zins in eine Altersrente ergibt, Wartefrist 3 oder *24 Monate	40% des Jahreslohnes, jedoch mindestens der Betrag, der sich bei Umwandlung des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>ohne</b> Zins in eine Altersrente ergibt, Wartefrist 3 oder *24 Monate
<b>Invaliden-Kinderrenten</b> (Wartefrist analog Invalidenrente)	20% der Invalidenrente, Schlussalter 18/25	20% des Betrags, der sich bei Umwandlung des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>ohne</b> Zins in eine Altersrente ergibt, Schlussalter 18/25	20% der Invalidenrente, Schlussalter 18/25
<b>Beitragsbefreiung</b>	Wartefrist 3 Monate	Wartefrist 3 Monate	Wartefrist 3 Monate
<b>** Ehegatten- oder Partnerrente von eingetragenen und nicht eingetragenen Partnern - vor Rücktritt</b>	Normaldeckung 60% der Invalidenrente	Normaldeckung 60% des Betrags, der sich bei Umwandlung des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>ohne</b> Zins in eine Altersrente ergibt	Normaldeckung 60% der Invalidenrente
<b>- nach Rücktritt</b>	60% der Altersrente	60% der Altersrente	60% der Altersrente
<b>Waisenrenten</b> (Vollwaisenrente = Halbwaisenrente)	20% der Invalidenrente, Schlussalter 18/25	20% des Betrags, der sich bei Umwandlung des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>ohne</b> Zins in eine Altersrente ergibt, Schlussalter 18/25	20% der Invalidenrente, Schlussalter 18/25
<b>Todesfallkapital</b>	Rückgewähr des vorhandenen Altersguthabens bei Tod der versicherten Person vor dem Altersrentenbezug, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Ehegatten- oder Partnerrente verwendet wird.		Rückgewähr des vorhandenen Altersguthabens (ohne Einkaufssummen nach Art. 12. Abs. 4 Bst. a und b). Dieses Todesfallkapital wird soweit erforderlich zur Finanzierung der Ehegatten- oder Partnerrente verwendet. - 100% der geleisteten Einkaufssummen (nach Art. 12. Abs.4 Bst. a und b)
<b>Unfalldeckung</b>	<b>Arbeitnehmer:</b> vorhandenes Altersguthaben - soweit dieses nicht zur Finanzierung einer Ehegatten- oder Partnerrente zu verwenden ist - und Beitragsbefreiung in vollem Umfange; übrige Risikoleistungen grundsätzlich keine Deckung, höchstens jedoch im gesetzlichen Umfange, wenn UVG-/MVG-Leistungen auf 90% des entgangenen Verdienstes zu ergänzen sind.		
<b>Unfalldeckung</b>	<b>Arbeitgeber:</b> in vollem Umfange eingeschlossen		

\* **Wartefrist 24 Monate bedingt eine Kranken-Taggeldversicherung mit Volldeckung**

\*\* **Anspruchsberechtigung siehe Reglement**

Plan	Minimum, WF3/WF24	Standard 1, WF3/WF24	Standard 2, WF3/WF24	Standard 3, WF3/WF24
<b>Jahreslohn</b>	AHV-Jahreslohn	AHV-Jahreslohn	AHV-Jahreslohn	AHV-Jahreslohn
<b>Eintrittsschwelle</b>	75% der maximalen AHV-Altersrente, für Teilzeitbeschäftigte reduziert sich diese Eintrittsschwelle entsprechend dem Beschäftigungsgrad (Mindestbeschäftigungsgrad 20%)	75% der maximalen AHV-Altersrente, für Teilzeitbeschäftigte reduziert sich diese Eintrittsschwelle entsprechend dem Beschäftigungsgrad (Mindestbeschäftigungsgrad 20%)	75% der maximalen AHV-Altersrente, für Teilzeitbeschäftigte reduziert sich diese Eintrittsschwelle entsprechend dem Beschäftigungsgrad (Mindestbeschäftigungsgrad 20%)	75% der maximalen AHV-Altersrente, für Teilzeitbeschäftigte reduziert sich diese Eintrittsschwelle entsprechend dem Beschäftigungsgrad (Mindestbeschäftigungsgrad 20%)
<b>anrechenbarer Lohn</b>	AHV-Jahreslohn, vermindert um den BVG-Koordinationsabzug (87.5% der max. AHV-Altersrente), jedoch mind. 12.5% der max. AHV-Altersrente	AHV-Jahreslohn, vermindert um den BVG-Koordinationsabzug (87.5% der max. AHV-Altersrente), jedoch mind. 12.5% der max. AHV-Altersrente	AHV-Jahreslohn, vermindert um den BVG-Koordinationsabzug (87.5% der max. AHV-Altersrente), jedoch mind. 12.5% der max. AHV-Altersrente	Gemeldeter AHV-Jahreslohn
<b>Teilzeitbeschäftigung</b>	Berücksichtigung möglich	Berücksichtigung möglich	Berücksichtigung möglich	Berücksichtigung möglich
<b>Altersgutschriften</b>	7/10/15/18%	7/10/15/18%	7/10/15/18%	10/15/20/25%
<b>Altersrente</b>	in % des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>mit</b> Zins	in % des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>mit</b> Zins	in % des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>mit</b> Zins	in % des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>mit</b> Zins
<b>Pensionierten- Kinderrenten</b>	20% der Altersrente, Schlussalter 18/25	20% der Altersrente, Schlussalter 18/25	20% der Altersrente, Schlussalter 18/25	20% der Altersrente, Schlussalter 18/25
<b>Invalidenrente</b>	in % des Betrags, der sich bei Umwandlung des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>ohne</b> Zins in eine Altersrente ergibt, Wartefrist 3 oder *24 Monate	40% des Jahreslohnes, jedoch mindestens der Betrag, der sich bei Umwandlung des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>ohne</b> Zins in eine Altersrente ergibt, Wartefrist 3 oder *24 Monate	40% des Jahreslohnes, jedoch mindestens der Betrag, der sich bei Umwandlung des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>ohne</b> Zins in eine Altersrente ergibt, Wartefrist 3 oder *24 Monate	40% des Jahreslohnes, jedoch mindestens der Betrag, der sich bei Umwandlung des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>ohne</b> Zins in eine Altersrente ergibt, Wartefrist 3 oder *24 Monate
<b>Invaliden-Kinderrenten (Wartefrist analog Invalidenrente)</b>	20% der Invalidenrente, Schlussalter 18/25	20% des Betrags, der sich bei Umwandlung des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>ohne</b> Zins in eine Altersrente ergibt, Schlussalter 18/25	20% der Invalidenrente, Schlussalter 18/25	20% der Invalidenrente, Schlussalter 18/25
<b>Beitragsbefreiung</b>	Wartefrist 3 Monate	Wartefrist 3 Monate	Wartefrist 3 Monate	Wartefrist 3 Monate
<b>** Ehegatten- oder Partnerrente von eingetragenen und nicht eingetragenen Partnern - vor Rücktritt</b>	Normaldeckung 60% der Invalidenrente	Normaldeckung 60% des Betrags, der sich bei Umwandlung des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>ohne</b> Zins in eine Altersrente ergibt	Normaldeckung 60% der Invalidenrente	Normaldeckung 60% der Invalidenrente
<b>- nach Rücktritt</b>	60% der Altersrente	60% der Altersrente	60% der Altersrente	60% der Altersrente
<b>Waisenrenten (Vollwaisenrente = Halbwaisenrente)</b>	20% der Invalidenrente, Schlussalter 18/25	20% des Betrags, der sich bei Umwandlung des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Endaltersguthabens ohne Zins in eine Altersrente ergibt, Schlussalter 18/25	20% der Invalidenrente, Schlussalter 18/25	20% der Invalidenrente, Schlussalter 18/25
<b>Todesfallkapital</b>	Rückgewähr des vorhandenen Altersguthabens bei Tod der versicherten Person vor dem Altersrentenbezug, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Ehegatten- oder Partnerrente verwendet wird.		Rückgewähr des vorhandenen Altersguthabens (ohne Einkaufssummen nach Art. 12. Abs. 4 Bst. a und b). Dieses Todesfallkapital wird soweit erforderlich zur Finanzierung der Ehegatten- oder Partnerrente verwendet.  - 100% der geleisteten Einkaufssumme (nach Art. 12. Abs. 4 Bst a und b).	
<b>Unfalldeckung</b>	<b>Arbeitnehmer:</b> vorhandenes Altersguthaben - soweit dieses nicht zur Finanzierung einer Ehegatten- oder Partnerrente zu verwenden ist - und Beitragsbefreiung in vollem Umfange; übrige Risikoleistungen grundsätzlich keine Deckung, höchstens jedoch im gesetzlichen Umfange, wenn UVG-/MVG-Leistungen auf 90% des entgangenen Verdienstes zu ergänzen sind.			
<b>Unfalldeckung</b>	<b>Arbeitgeber:</b> in vollem Umfange eingeschlossen			

\* **Wartefrist 24 Monate bedingt eine Kranken-Taggeldversicherung mit Volldeckung**

\*\* **Anspruchsberechtigung siehe Reglement**

Plan	Standard 4L, WF 3 oder WF24	Standard 4V, WF 3 oder WF24
Jahreslohn	AHV-Jahreslohn	AHV-Jahreslohn
Eintrittsschwelle	75% der maximalen AHV-Altersrente, für Teilzeitbeschäftigte reduziert sich diese Eintrittsschwelle entsprechend dem Beschäftigungsgrad (Mindestbeschäftigungsgrad 20%)	75% der maximalen AHV-Altersrente, für Teilzeitbeschäftigte reduziert sich diese Eintrittsschwelle entsprechend dem Beschäftigungsgrad (Mindestbeschäftigungsgrad 20%)
anrechenbarer Lohn	Gemeldeter AHV-Jahreslohn	Gemeldeter AHV-Jahreslohn
Teilzeitbeschäftigung	Berücksichtigung möglich	Berücksichtigung möglich
Altersgutschriften	20/20/25/25%	20/20/25/25%
Altersrente	in % des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>mit</b> Zins	in % des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>mit</b> Zins
Pensionierten-Kinderrenten	20% der Altersrente, Schlussalter 18/25	20% der Altersrente, Schlussalter 18/25
Invalidenrente	40% des Jahreslohnes, jedoch mindestens der Betrag, der sich bei Umwandlung des obligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>ohne</b> Zins in eine Altersrente ergibt, Wartefrist 3 oder *24 Monate	40% des Jahreslohnes, jedoch mindestens der Betrag, der sich bei Umwandlung des obligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>ohne</b> Zins in eine Altersrente ergibt, Wartefrist 3 oder *24 Monate
Invaliden-Kinderrenten (Wartefrist analog Invalidenrente)	20% des Betrags, der sich bei Umwandlung des obligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>ohne</b> Zins in eine Altersrente ergibt, Schlussalter 18/25	20% der Invalidenrente, Schlussalter 18/25
Beitragsbefreiung	Wartefrist 3 Monate	Wartefrist 3 Monate
<b>** Ehegatten- oder Partnerrente von eingetragenen und nicht eingetragenen Paaren - vor Rücktritt</b>	Normaldeckung 60% des Betrags, der sich bei Umwandlung des obligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>ohne</b> Zins in eine Altersrente ergibt	Normaldeckung 60% der Invalidenrente
<b>- nach Rücktritt</b>	60% der Altersrente	60% der Altersrente
Waisenrenten (Vollwaisenrente = Halbwaisenrente)	20% des Betrags, der sich bei Umwandlung des obligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>ohne</b> Zins in eine Altersrente ergibt, Schlussalter 18/25	20% der Invalidenrente, Schlussalter 18/25
Todesfallkapital	Rückgewähr des vorhandenen Altersguthabens bei Tod der versicherten Person vor dem Altersrentenbezug, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Ehegatten- oder Partnerrente verwendet wird.	Rückgewähr des vorhandenen Altersguthabens (ohne Einkaufssummen nach Art. 12. Abs.4 Bst. a und b). Dieses Todesfallkapital wird soweit erforderlich zu Finanzierung der Ehegatten- oder Partnerrente verwendet.  - 100% der geleisteten Einkaufssumme (nach Art. 12. Abs. 4 Bst a und b).
Unfalldeckung	<b>Arbeitnehmer:</b> vorhandenes Altersguthaben - soweit dieses nicht zur Finanzierung einer Ehegatten- oder Partnerrente zu verwenden ist - und Beitragsbefreiung in vollem Umfange; übrige Risikoleistungen grundsätzlich keine Deckung, höchstens jedoch im gesetzlichen Umfange, wenn UVG-/MVG-Leistungen auf 90% des entgangenen Verdienstes zu ergänzen sind.	
Unfalldeckung	<b>Arbeitgeber:</b> in vollem Umfange eingeschlossen	

\* **Wartefrist 24 Monate bedingt eine Krankengeldversicherung mit Volldeckung**

\*\* **Anspruchsberechtigung siehe Reglement**

Plan	Seniorenplan
<b>Versicherter Personenkreis</b>	Destinatäre, die vor dem ordentlichen Rücktrittsalter bei der BVG-Vorsorgestiftung physioswiss versichert und voll arbeitsfähig waren und nach dem ordentlichen Rücktrittsalter weiter prämienpflichtig versichert bleiben wollen; die Versicherung endet jedoch spätestens 5 Jahre nach dem ordentlichen Rücktrittsalter.
<b>Jahreslohn</b>	AHV-Jahreslohn
<b>Eintrittsschwelle</b>	75% der max. AHV-Altersrente, für Teilzeitbeschäftigte reduziert sich diese Eintrittsschwelle entsprechend dem Beschäftigungsgrad (Mindestbeschäftigungsgrad 20%)
<b>anrechenbarer Lohn</b>	AHV-Jahreslohn, vermindert um den BVG-Koordinationsabzug (87.5% der max. AHV-Altersrente), jedoch mind. 12.5% der max. AHV-Altersrente
<b>Teilbeschäftigung</b>	Berücksichtigung möglich
<b>Altersgutschriften</b>	18% des anrechenbaren Lohnes
<b>Altersrente</b>	in % des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Endaltersguthabens <b>mit</b> Zins im Zeitpunkt des Altersrentenbeginns (spätestens ab dem Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahres)
<b>Pensionierten-Kinderrenten</b>	20% der Altersrente; Schlussalter 18/25
<b>Invalidenrente</b>	nicht versichert, ab dem Monatsersten, der auf den Ablauf von 3 Monaten seit Beginn der Erwerbsunfähigkeit folgt, wird die Altersrente ausgerichtet
<b>Invaliden-Kinderrenten</b>	nicht versichert, 20% der Altersrente ab Beginn der Altersrente Schlussalter 18/25
<b>Beitragsbefreiung</b>	nicht versichert
<b>Ehegatten- oder Partnerrenten von eingetragenen oder nicht eingetragenen Paaren -vor Rücktritt -nach Rücktritt</b>	Normaldeckung  60% der Altersrente, die im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person entstanden wäre. 60% der Altersrente
<b>Waisenrenten (Vollwaisenrente= Halbwaisenrente)</b>	20% der Altersrente Schlussalter 18/25
<b>Todesfallkapital</b>	vorhandenes Altersguthaben, soweit keine Ehegatten- oder Partnerrente oder Waisenrenten zu finanzieren ist bzw. sind.
<b>Unfalldeckung</b>	in vollem Umfange eingeschlossen, vorbehalten bleiben Leistungskürzungen bei gleichzeitiger Ausrichtung von Leistungen gemäss UVG oder MVG